

Ernst Gottwald – Leinestraße 5 – 37073 Göttingen
Horst Roth – Petrikirchstraße 29 – 37077 Göttingen
Ulrich Holfleisch – Calsowstraße 30 – 37085 Göttingen

Dezernat D – Planen, Bauen und Umwelt
Herr Stadtbaurat Thomas Dienberg
Hiroshimaplatz 1-4
37083 Göttingen

Göttingen, den 18.12.2013

Anregungen nach §9 des BauGB zum ausgelegten Bebauungsplan „Südl. Nonnenstieg“

Sehr geehrter Herr Stadtbaurat Dienberg,

Da es sich bei dem ausgelegten Bebauungsplan nach Feststellung der Verwaltung um einen Angebotsbebauungsplan handelt ("Grundlage der hier in Rede stehenden Vorlage ist ein klassischer „Angebots-Bebauungsplan“ – und kein vorhabenbezogener Bebauungsplan.") regen wir an, gem. BauGB §9 die Möglichkeiten des kommunalen Bauplanungsrechtes zu nutzen:

Zielsetzung: Sozialer Wohnungsbau

§ 9 des Baugesetzbuches (Inhalt des Bebauungsplans)

(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden: (...)

- 7. die Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen; (S. 19)*

Begründung:

Der im Antrag der Grünen Fraktion vom 7.2.2013 formulierte Anspruch, auf dem Weg von Verhandlungen und durch bauplanungsrechtliche Mittel dem bezahlbaren Wohnraum den Boden zu bereiten, blieb bis heute ohne Erfolg:

"Mindestens 40% der Wohnungen sollen zukünftig (auch durch Mischkalkulation) in der Vermietung nicht mehr als 7,50€/m² warm kosten". Reaktion der Verwaltung: "Es liegen keine Bedingungen vor die es rechtfertigen dem Bauherrn eine Mietpreisbindung aufzuerlegen, die darüber hinaus wirtschaftlich nicht oder nur unter erheblichen Einschränkungen darstellbar erscheint." (Protokoll vom 7.11.2013)

Auch in Göttingen fehlt ausweislich von Gutachteraussagen "bezahlbarer Wohnraum". Der zum Erliegen gebrachte Soziale Wohnungsbau wird nach Aussagen der Landesregierung neue Impulse erhalten. Den Eigentümern der IWF- Liegenschaften, den Bundesländern und der Bundesrepublik Deutschland, kommt eine erhöhte Verantwortung zu, den Sozialen Wohnungsbau zu fördern.

Die Stadt ihrerseits sollte ihre planungsrechtlichen Möglichkeiten nutzen, nicht nur den "Bauherrn" vor Mietpreisbindungen schützen, sondern auch das Interesse derjenigen wahren, die auf bezahlbaren Wohnraum angewiesen sind.

Die "staatlichen Eigentümer" des IWF-Geländes sind daran zu erinnern, dass das Gebot des Grundgesetzes, Artikel 14, "Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen" in besonderem Maße auch für *sie* gilt.

Mit freundlichen Grüßen